

## Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2024/25

- Hausarbeit -

Die 1971 von *Hans-Dieter Knusper* gegründete Knusper AG (K) betreibt eine Feinbackwarenfabrik in Mainz-Mombach. Der Unternehmenssitz befindet sich seit der Gründung in der ca. 150 Meter langen Knusperstraße. K nutzt die (zufällige) Übereinstimmung zwischen dem Namen des Unternehmensgründers und dem Straßennamen ihres Firmensitzes seit langem häufig zu Werbezwecken mit Slogans wie „Krosses aus der Knusperstraße“ oder Produktbezeichnungen wie „Knusperstraßenkrümelkeks“. Dies hat zum Bekanntheitsgrad des Unternehmens und seiner Produkte erheblich beigetragen. Seit etwa 1995 exportiert K ihre Waren in größerem Ausmaß auch ins europäische Ausland, wobei der Name des Unternehmenssitzes in der fremdsprachigen Werbung ebenfalls häufig verwendet und als typisch deutsche Lautmalerei dargestellt wird.

Im Sommer 2022 beschließt der Mainzer Stadtrat, eine Expert\*innenkommission einzusetzen, die Herkunft und Angemessenheit ausgewählter Mainzer Straßennamen begutachten soll. Unter anderem soll sich die Kommission mit der Knusperstraße befassen. In ihrem Abschlussbericht vom 11. November 2023 gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass eine Umbenennung der Knusperstraße anzuraten sei. Diese sei nach dem in Mainz geborenen deutschen General *Hermann Rudolf von Knusper* (1873-1934) benannt, der für – bereits aus damaliger Sicht – schwere Kriegsverbrechen im Ersten Weltkrieg verantwortlich gewesen sei. Zur Zeit der Weimarer Republik sei *von Knusper* als führender Protagonist der völkischen Bewegung und maßgeblicher Wegbereiter des Nationalsozialismus in Erscheinung getreten.

Aufgrund des Votums der Expert\*innenkommission beschließt der Stadtrat nach Anhörung der Ortsbeiräte der betroffenen Ortsbezirke in seiner Sitzung am 19. März 2024 mit großer Mehrheit, eine Reihe von Mainzer Straßen mit Wirkung zum 1. Juli 2024 umzubenennen. Zu den betroffenen Straßen zählt auch die Knusperstraße, die fortan nach einem führenden Vertreter der deutschen Friedensbewegung zur Zeit des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik, dem von den Nationalsozialisten verfolgten Publizisten *Otto Lehmann-Rußbüldt* (1873-1964) benannt sein soll. Der Beschluss des Stadtrats wird am 22. März 2024 in vollem Wortlaut, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung, jedoch ohne Begründung im Amtsblatt der Stadt Mainz veröffentlicht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt erfährt K erstmals von der Umbenennung der Knusperstraße, gegen die sie am 12. April 2024 formgerecht Widerspruch einlegt. Diesen begründet K mit ihrem besonderen unternehmerischen Interesse an der Beibehaltung des Straßennamens. Es reiche aus, die Straßenschilder der Knusperstraße durch einen erläuternden Zusatz zu ergänzen. Der Widerspruch wird unter Verweis auf das weite Ermessen des Stadtrats zurückgewiesen.

K erhebt form- und fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Mainz. In der Klageschrift verweist K zum einen wiederum auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Umbenennung der Knusperstraße für sie ergeben. Zum anderen führt K aus, die Knusperstraße sei, anders als von der Expert\*innenkommission angenommen, nicht nach *Hermann Rudolf von Knusper* benannt, sondern – was tatsächlich zutrifft – nach *Georg August Knusper* (1852-1926), der zwischen 1901 und 1903 sozialdemokratischer Bürgermeister der damals noch selbstständigen Stadt Mombach war. Überregional bekannt sei die Knusperstraße ohnehin nicht wegen ihres Namensgebers, sondern durch die Werbung von K.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz erwidert auf die Klage, die Straßenumbenennung betreffe allenfalls Erwerbschancen von K. Wirtschaftliche Interessen von Anliegern könnten die Stadt jedenfalls nicht dazu zwingen, an unangemessenen, Mainz in Verruf bringenden Straßennamen festzuhalten. Selbst wenn die Knusperstraße ursprünglich nach *Georg August Knusper* benannt worden sei, werde sie in der Öffentlichkeit nicht mit diesem in Vergessenheit geratenen Kommunalpolitiker in Verbindung gebracht. Zumindest innerhalb von Mainz werde – was zutrifft – praktisch allgemein angenommen, dass die Straße nach *Hermann Rudolf von Knusper* benannt sei. Dies zeige sich an zahlreichen Veröffentlichungen und Stellungnahmen in der Lokalpresse sowie von örtlichen Vereinigungen wie Ortsverbänden von Parteien oder Bürger\*inneninitiativen. Es sei unabhängig vom Kontext der ursprünglichen Straßenumbenennung ein legitimes Anliegen der Stadt Mainz, den Eindruck zu vermeiden, dass die Stadt einen Kriegsverbrecher und Wegbereiter des Nationalsozialismus ehre. Nur die Umbenennung der Straße könne diesem Anliegen vollständig Rechnung tragen. Daher sei davon auszugehen, dass die Umbenennung nach wie vor dem Willen des Stadtrats entspreche.

### **Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?**

#### Bearbeitungsvermerk

1. Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Mainz sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass die abschließende Entscheidung über die Benennung von Straßen in Mainz nicht bei den Ortsbeiräten liegt.
2. Verwaltungsvorschriften sind nicht zu beachten.
3. Im Übrigen ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten zu erstellen.

#### Weitere Hinweise

1. Die Bearbeitung darf höchstens **70.000 Zeichen** umfassen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, aber ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis). Es dürfen im Gutachtentext lediglich allgemein gebräuchliche Abkürzungen, namentlich Abkürzungen von Gesetzen und sonstigen Normen sowie die in *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache aufgeführten, verwendet werden. Bitte lassen Sie am rechten Seitenrand jedes Blatts einen **Korrekturrand** von mindestens 7 cm. Im Übrigen sind Sie in der Wahl der Seitenzahl, Schrift und des Zeilenabstands frei. Die Einstellungen sollten nach Möglichkeit lesefreundlich gewählt werden, also nicht zu klein und nicht zu eng.

2. Verwenden Sie ein **Deckblatt**, auf dem Sie Ihren Vornamen, Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre studentische E-Mail-Adresse angeben. Sie müssen **auf dem Deckblatt** der Hausarbeit außerdem **verbindlich und eindeutig angeben**, ob die **Hausarbeit als zweite Hausarbeit der Übung im Sommersemester 2024 oder als erste Hausarbeit der Übung im Wintersemester 2024/25** eingereicht wird. Unterbleibt solch eine Festlegung oder ist sie unklar, dann wird die Hausarbeit dem Wintersemester 2024/25 zugeordnet.
3. Die Hausarbeit ist (ausschließlich) in digitaler Form bis spätestens am **18. Oktober 2024 um 24 Uhr** (Ausschlussfrist) abzugeben: Senden Sie hierzu Ihre Hausarbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten) als **ein zusammenhängendes Word-Dokument** an **lsbaecker@uni-mainz.de**. Bitte verwenden Sie sowohl für die **Betreffzeile** der E-Mail als auch für den **Dateinamen** das Muster „**Matrikelnummer, Name, Vorname**“.
4. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für die Große Übung bei JOGU-StINe anmelden müssen.